

«fit* G V Pit < * JI-
h/? n
195



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 11. April 1968

Teil II Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
	3. 4. 68 Beschluß über die vorläufige Regelung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile des volkseigenen Betriebes durch das übergeordnete Organ	195
19.3.68	Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO	190
2. 4. 68	Anordnung über die Umlauffristen bei Margarine	196
19. 3. 68	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben	197
22. 3. 68	Anordnung Nr. 2 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr . . .	197
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	198

Beschluß über die vorläufige Regelung des Ausgleichs ökonomischer Nachteile des volkseigenen Betriebes durch das übergeordnete Organ

vom 3. April 1968

Zur Durchführung des § 17 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) wird bis zum Erlaß von Systemregelungen für die Planung, Bilanzierung und Eigenerwirtschaftung der Mittel für 1969/70, zu denen auch die Regelung über den Ausgleich ökonomischer Nachteile gehört, folgende vorläufige Regelung getroffen:

I.

Dieser Beschluß regelt den Ausgleich ökonomischer Nachteile, die volkseigenen Betrieben und Kombinatn durch Änderungen der staatlichen Auflage oder operative Eingriffe der ihnen übergeordneten WB in ihre Wirtschaftstätigkeit und in abgeschlossene Wirtschaftsverträge mit Ausnahme ökonomischer Nachteile aus Bilanzentscheidungen entstehen. Er gilt für die Bereiche der Ministerien für

- Grundstoffindustrie
- Erzbergbau, Metallurgie und Kali
- Chemische Industrie
- Elektrotechnik und Elektronik
- Schwermaschinen- und Anlagenbau
- Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
- Leichtindustrie
- Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- Bauwesen
- Handel und Versorgung.

II.

1. Die Auswirkungen der Änderung der staatlichen Auflage oder des operativen Eingriffs in die Wirtschaftstätigkeit des Betriebes und in abgeschlossene Wirtschaftsverträge durch die WB sind mit dem Betrieb zu beraten mit dem Ziel, durch gemeinsame Anstrengungen ökonomische Nachteile zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
2. Auszugleichende ökonomische Nachteile sind die durch Änderung der staatlichen Auflage oder operativen Eingriff entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf den Gewinn. Der ökonomische Nachteil ist vom Betrieb nachzuweisen.
3. Nicht ausgeglichen werden ökonomische Nachteile, soweit
 - der Betrieb die Änderung der staatlichen Auflage oder den operativen Eingriff selbst verursacht hat
 - der Betrieb die Entstehung von ökonomischen Nachteilen verhindern oder bestehende ökonomische Nachteile vermindern kann in der Höhe der möglichen Verminderung
 - vertragsrechtliche oder andere Ansprüche bestehen, die den ökonomischen Nachteil ausgleichen.
4. Der Ausgleich erfolgt durch Zuweisung von Mitteln aus dem Reservefonds der WB. Soweit durch die Zuweisung von Mitteln Beeinträchtigungen des Prämienfonds nicht ausgeglichen werden, hat der Generaldirektor der WB die Bedingungen für die Zuführungen zum Prämienfonds (Normative, materielle Aufgaben) entsprechend zu verändern.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar — Februar — März 1968